



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 25. Oktober 2024
GZ 2024-0.762.093

Entwurf einer Änderung der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) weist zu dem mit Schreiben vom 17. Oktober 2024, GZ: 2024-0.593.012, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auf Folgendes hin:

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Entwurf werden

- für 2027 Aufwendungen für die Gehälter der Lehrpraktikant*innen in Summe von 1.576.901 EUR (davon Anteile Bund, Länder und Sozialversicherung: jeweils: 341.662 EUR und Anteil Lehrpraxisinhaber*innen 551.915 EUR) und
- für 2028 Aufwendungen für die Gehälter der Lehrpraktikant*innen in Summe von 3.216.878 EUR (davon Anteile Bund, Länder und Sozialversicherung: jeweils: 696.990 EUR und Anteil Lehrpraxisinhaber*innen 1.125.907 EUR)

angegeben. Diese Ausführungen bzw. die angegebenen Aufwendungen sind nach Ansicht des RH insofern nicht nachvollziehbar dargestellt, als die zugrunde gelegten Annahmen (z.B. angenommene Anzahl der Lehrpraktikant*innen, angenommenes Gehalt) in den Erläuterungen nicht näher dargelegt werden.

Da gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung – WFA–FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F., bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen insbesondere die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind, entsprechen die Erläuterungen insofern nicht den Anforderungen des

§ 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–FinAV.

Für die Präsidentin:

i.V. Mag. Markus Böheimer, MBA

Stellvertr. Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat